

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Andrea Neumann
	Telefon (0202)	+49 202 563 6255
	Fax (0202)	+49 202 563 4759
	E-Mail	andrea.neumann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.06.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0803/24-1-A öffentlich
Sitzung am Gremium 26.06.2024 BV Elberfeld		
Beschlussqualität Entgegennahme o. B.		
Große Anfrage zur der Entfernung von Tauschwägen im Stadtgebiet von Wuppertal		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Linkes Bündnis Wuppertal in der Bezirksvertretung Elberfeld bzgl. der Entfernung von Tauschwägen im Stadtgebiet von Wuppertal vom 12.06.2024 (VO/0803/24)

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Meyer

Beantwortung

Dem Ressort 104.12 ist lediglich ein Vorgang bekannt, bei dem ein sogenannter „Tauschwagen“ von der öffentlichen Fläche entfernt wurde.

Aufgrund einer Bürgerbeschwerde wurde bekannt, dass im Bereich Charlottenstraße/Dorotheenstraße ein sog. Tauschwagen umgefallen war und den Gehweg blockierte.

Seitens der Mitarbeiter des Teams Sondernutzung wurde zunächst versucht, über die am Wagen angebrachte Rufnummer, Kontakt mit dem Aufsteller aufzunehmen. Auf die auf der Mailbox hinterlassene Bitte um Rückruf, wurde bis heute nicht reagiert. Auf dem Tauschwagen war weder ein Name noch eine Anschrift vermerkt. Daher wurde der

Tauschwagen durch die Mitarbeiter des Betriebshofs von der öffentlichen Fläche entfernt und eingelagert.

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Tauschschränke entfernt? Welche spezifischen Verordnungen oder Bestimmungen wurden als Begründung herangezogen?

Antwort:

Nach § 22 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW kann die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird. Sie kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Frage 2:

Warum wurde das Kollektiv "Solidarischer Aufbau Wuppertal" nicht vor der Entfernung informiert? Welche Verfahren existieren für solche Maßnahmen und wie wird in der Regel das Recht der Betroffenen auf Anhörung gewahrt?

Antwort:

Das Kollektiv „Solidarischer Aufbau Wuppertal“ stellt offensichtlich weder eine juristische oder natürliche Person noch eine Personengesellschaft dar. Daher ist das Kollektiv nach § 11 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) auch nicht beteiligungsfähig. Somit entfällt auch das Recht auf Anhörung.

Eine natürliche Person konnte, wie bereits oben erwähnt, nicht ermittelt werden.

Da im o. g. Fall eine Gefahr für Fußgänger, insbesondere für Schulkinder bestand, wäre, selbst bei Kenntnis über die Person des Aufstellers, gemäß § 28 Abs. 2 Nr. VwVfG NRW von einer Anhörung abgesehen worden.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, von einer Sache eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, wird diese umgehend beseitigt.

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen könnten mobile Tauschschränke geduldet werden?

Antwort:

Eine natürliche oder juristische Person kann beim Ressort 104.12 einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen.

Hierfür ist die Art sowie die Ausmaße der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Ferner ist ein Lageplan im Maßstab 1:250 oder 1:500, auf dem die gewünschte Fläche eingezeichnet ist, beizufügen.

Sofern keine straßen- oder verkehrsrechtlichen Bedenken bestehen, könnte eine gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

Die Erteilung einer gebührenfreien Sondernutzungserlaubnis ist nur unter den Voraussetzungen des § 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal erfolgen. Aber auch hier sind Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 25 Euro zu erheben.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nicht gestattet.

Klimacheck

Die Beantwortung der Anfrage hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz bzw. die Klimafolgenanpassung.